

An das  
Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 16.11.2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
ein Bundesgesetz zur Finanzierung der  
Digitalisierung des österreichischen  
Schulwesens (DigiSchG) beschlossen  
wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Betreff  
angeführten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich wird die Initiative des Bundes zur Digitalisierung des  
österreichischen Schulwesens begrüßt, insbesondere die Unterstützung der  
Schulen/LehrerInnen und Eltern im Bereich digitaler Lernmittel und Arbeitsmittel  
sowie die klare Festlegung der Zuständigkeiten. Für die zukünftige Entwicklung  
des digitalen Unterrichts in der Sekundarstufe I ist die Standardisierung der zum  
Einsatz kommenden Geräte sowie die Vereinheitlichung der Lernplattformen und  
Software ein immens positiver Schritt, um gleichwertige Bildungschancen in allen  
betroffenen Schultypen zu gewährleisten.

---

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:

20-03-(2020-1474)

---

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA

---

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

---

**Stellungnahme**

Aus dem Gesetzesvorhaben ergeben sich nach den Materialien zwar keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden. Wir möchten dennoch zu bedenken geben, dass es Aufgabe der Gemeinden als Schulerhalter ist, die technischen Anbindungen und Netzwerke zu schaffen und zu betreuen. Insofern entstehen für die Gemeinden Kosten und vor diesem Hintergrund stellen sich auch einige Fragen, die es in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu klären gilt.

### **Zum Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des österreichischen Schulwesens (DigiSchG):**

Jede Schule, die sich an der Digitalisierung des Unterrichts beteiligen will, muss über ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept gem. **§ 7 Abs. 3** verfügen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für eine Beteiligung an der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten durch den Bund.

Unklar ist, inwieweit hier die in Frage kommenden Schulen seitens des Bundes sensibilisiert und begleitet werden. Die Schulen benötigen jedenfalls bereits bei der Erstellung dieses Digitalisierungskonzeptes eine Unterstützung von Seiten des Bildungsministeriums bzw. der Bildungsdirektionen. Dabei sind alle Schulen gleichermaßen zu unterstützen, unabhängig davon, ob der Bund, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Private Schulerhalter sind. Auch der Schulerhalter benötigt die erforderlichen Informationen schon von Beginn an, da dies ausschlaggebend für die weitere Vorgangsweise an den Schulstandorten ist. Die notwendige Infrastruktur muss geprüft bzw. erst geschaffen werden. Es fehlen hier Vorgaben zum Informationsfluss zwischen Bund, Ländern, Schulen bzw. Schulerhaltern.

Die Unterstützung durch das Bildungsministerium bzw. die Bildungsdirektionen bei der Konzepterstellung und der Informationsfluss muss von Beginn an für alle Beteiligten gesichert sein und sollte daher auch Eingang in das Gesetz finden. Auch im Rahmen der Umsetzung bedarf es der Unterstützung von Seiten des Bildungsministeriums bzw. der Bildungsdirektionen insbesondere durch zielgerichtete und ausreichende Schulungsangebote für Lehrkräfte. Bereits jetzt sind die Schulerhalter mit weitreichenden Fragen von Schulen betreffend Bewerbungsmöglichkeiten und auch nach einer adäquaten Begleitung und Unterstützung von Lehrkräften konfrontiert. Diese befürchten, mit der Handhabung der Hard- und Software überfordert zu sein. Sinnvoll erscheint es daher, an jeder teilnehmenden Schule zumindest eine Lehrkraft zu spezialisieren,

die für die anderen Lehrkräfte als Ansprechperson zur Verfügung steht. Diese Lehrkraft sollte dafür die notwendigen Stunden zur Verfügung gestellt bekommen.

Nach **§ 2 Abs. 2** ist die Anzahl der gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Schulen, die über ein Digitalisierungskonzept gemäß § 7 Abs. 3 verfügen, sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen je Schule durch die Schulbehörde bis zum 15. März eines Jahres für das nächstfolgende Schuljahr bekannt zu geben.

Für die Schulen ist jedoch nicht klar, bis zu welchem Zeitpunkt eine Bewerbung noch berücksichtigt wird. Es gibt überdies Schulen, die sich in einem großflächigen Umbau befinden oder kurz davorstehen. An diesen Schulen kann seitens des Schulerhalters für das Schuljahr 2021/22 die notwendige Infrastruktur nicht geschaffen werden. Hier stellt sich die Frage, ob diese Schulen dann erstmalig 2022/23 teilnehmen können oder ob sie sich schon jetzt bewerben müssen. Ebenfalls ungeklärt ist, ob die Bewerbung jedes Jahr neu durchzuführen ist oder dies einmalig ausreicht.

### **Zu § 5**

Wenn das Erstgerät kaputt wird, stellt sich die Frage, ob jede/r SchülerIn die Möglichkeit hat, zu den Konditionen nach **§ 5 Abs. 2** (Eigenanteil in Höhe von 25 v.H.) ein Ersatzgerät zu erwerben.

Wichtig ist überdies, dass die Wahl der Endgeräte unbedingt mit dem Schulerhalter abgestimmt wird. Einige Kommunen haben im Bereich der Digitalisierung in den vergangenen Jahren schon viel geleistet. Die Schulen wurden mit einem Grundstandard an Endgeräten, Beamer und Software ausgestattet und so eine adäquate Infrastruktur geschaffen. Die künftigen Endgeräte des Bundes sollten damit kompatibel sein, um die bestmögliche Nutzung ALLER Geräte zu gewährleisten.

In **§ 5 Abs 3** wird unter Z 1 auf eine Geschwisterregelung abgezielt, die jedoch lediglich bei älteren Geschwistern (ab der 9. bzw. 10. Schulstufe oder studierende Geschwister) zur Anwendung kommt. Sollten die Eltern das Pech haben, dass ausschließlich jüngere Geschwister vorhanden sind, scheint mit keiner Nachsicht gerechnet werden zu können. Auch fällt auf, dass offensichtlich gewisse Bereiche einer Bildungslaufbahn bevorzugt werden: Sollten sich die älteren Geschwister nicht für eine Schullaufbahn, sondern für einen Lehrberuf entschieden haben, scheint auch hier nichts vorgesehen zu sein.

Bemerkenswert ist, dass mit diesem Entwurf die Berechnung der Befreiungsgrundlage auf andere Stellen ausgelagert wird, denn es wird lediglich dann ein Befreiungsgrund angenommen, wenn bereits andere Stellen eine Überprüfung des Haushaltseinkommens oder der sozialen Gründe vorgenommen haben. Eine eigenständige Berechnung und Berücksichtigung von sozialen Gründen wie zum Beispiel in der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen wird nicht vorgenommen.

Abschließend darf noch festgehalten werden, dass im vorliegenden Entwurf nicht erkennbar ist, in welcher Form die Schulpartner in die Entscheidung eingebunden werden und was mit Kindern an Pflichtschulen passiert, deren Eltern die Kosten nicht tragen (wollen).

### **Zum Letter of Intent betreffend Digitales Lernen (Geräte-Initiative)**

Dieser Letter of Intent enthält Mindestanforderungen an die Internetanbindung und die Netzwerkverkabelung, die der Schulerhalter zu schaffen hat.

Als Mindestanforderung werden 20 bis 30 Mbit pro digitaler Klasse angegeben. Hier stellt sich die Frage, ob damit der Download oder der Upload gemeint ist, da dies für die Verkabelung der Schulen wesentlich ist. Diesbezüglich bedarf es einer detaillierteren Formulierung.

Als Mindestanforderung an die Netzwerkverkabelung bis zu den Stockwerken wird ein Lichtwellenleiter angeführt. Dies erscheint nicht angemessen, zumal im Bedarfsfall mit Kupferleitungen die gleiche Geschwindigkeit erzielt werden kann und mit einer Kupferleitung längere Leitungswege besser überbrückt werden können. Daher sollten die in Klammer angeführten Mindestanforderungen (Lichtwellenleiter [LWL] in Stockwerke, Kupfer gigabitfähig bis zum Raum) besser bei den Empfehlungen angeführt werden.

Generell stellt sich die Frage, was passiert, wenn eine der Mindestanforderungen nicht erfüllt werden kann. Stellt dies die Teilnahme an der Digitalisierungsinitiative in Frage? Wie ist vorzugehen, wenn eine angeführte Mindestanforderung nicht gegeben ist, es aber eine vergleichbare Alternative gibt? In welcher Art und Form muss die Schule bestätigen, dass mit dem Schulerhalter der technische Handlungsbedarf abgeklärt und das Einverständnis über die weitere Vorgehensweise erzielt wurde? In welchem Zeitraum ist der Schulerhalter verpflichtet, die vereinbarte weitere Vorgehensweise zu erfüllen?

Die Schaffung der angeführten Mindestanforderungen könnte an einigen Schulen erhebliche bauliche Investitionen mit entsprechenden budgetären Auswirkungen seitens des Schulerhalters notwendig machen. Dieser benötigt eine gewisse Zeit zur Planung und Durchführung. Können die Mindestanforderungen jedoch bis zum Beginn des Schuljahres 2021/22 nicht nachgewiesen werden, ist nicht geklärt, ob die jeweilige Schule an der Initiative teilnehmen kann. Hier bedarf es genauerer Ausführungen, damit die getätigten Investitionen dann nicht umsonst waren.

Zudem sollte geprüft werden, ob nach Vollausrüstung der SchülerInnen mit Laptops in 4 Jahren die derzeit bestehenden IT-Räume eingespart werden können.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die angeführten Anmerkungen und offenen Fragen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär